

30.01.92

AA - Fz**Verordnung**

der Bundesregierung

Verordnung zu dem Abkommen vom 17. Juni 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über das Deutsch-Polnische Jugendwerk

A. Zielsetzung

Die Verordnung soll die Durchführung des Abkommens über das Deutsch-Polnische Jugendwerk ermöglichen. Das Jugendwerk besitzt gemäß Art. 1 Abs. 2 die Rechtspersönlichkeit einer internationalen Organisation. Im Abkommen ist niedergelegt, daß das Jugendwerk entsprechend der Regelung für die Sonderorganisation der Vereinten Nationen uneingeschränkt finanzielle Mittel besitzen und transferieren und Devisen umtauschen kann sowie daß es von Steuern und Zöllen sowie von Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit ist. Um diese Vorrechte innerstaatlich rechtswirksam zu machen, bedarf es eines Rechtssetzungsaktes.

B. Lösung

Die im Abkommen genannten Vorrechte können durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates gewährt werden. Das Jugendwerk besitzt gemäß Art. 1 Abs. 2 die Rechtspersönlichkeit einer internationalen Organisation. Die Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung ist in Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatlichen Organisationen, der durch das Gesetz vom 16. August 1980 neu gefaßt wurde, niedergelegt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Länder werden unmittelbar durch die Gewährung der Steuerfreiheit für das Deutsch-Polnische Jugendwerk - die jedoch nicht für die Bediensteten des Jugendwerks gilt - sowie mittelbar durch den Ausfall von Zöllen belastet. Der Umfang des Ausfalls läßt sich nicht beziffern. Im Hinblick auf den geringen Umfang der Geschäftstätigkeit des Jugendwerks wird er jedenfalls gering sein.

30.01.92

AA - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zu dem Abkommen vom 17. Juni 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über das Deutsch-Polnische Jugendwerk

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 30. Januar 1992

021 (212) - 301 30 - P 4 - Po 22/92

An den
Präsidenten des Bundesrates

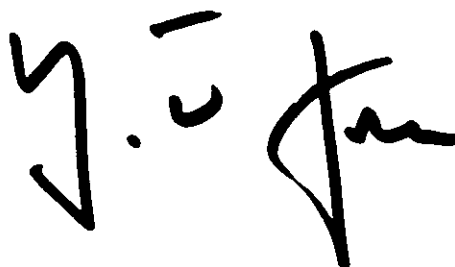
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zu dem Abkommen vom 17. Juni 1991 zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Re-
gierung der Republik Polen über das Deutsch-Polnische
Jugendwerk

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.



Verordnung
zu dem Abkommen vom 17. Juni 1991 zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und
der Regierung der Republik Polen über das
Deutsch-Polnische Jugendwerk
Vom

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch das Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefaßt wurde, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Dem Deutsch-Polnischen Jugendwerk werden die in Artikel 1 Abs. 2 und Artikel 10 des Abkommens vom 17. Juni 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über das Deutsch-Polnische Jugendwerk niedergelegten Vorrechte gewährt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das Abkommen für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den.....

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Auswärtigen

Begründung

Die Verordnung soll die Durchführung des Abkommens über das Deutsch-Polnische Jugendwerk ermöglichen. Im Abkommen ist niedergelegt, daß das Jugendwerk entsprechend der Regelung für die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen uneingeschränkt finanzielle Mittel besitzen und transferieren und Devisen umtauschen kann sowie daß es von Steuern und Zöllen sowie von Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit ist. Um diese Vorrechte innerstaatlich rechtswirksam zu machen, bedarf es eines Rechtssetzungsaktes.

Die im Abkommen genannten Vorrechte können durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats gewährt werden. Die Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung ist in Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatlichen Organisationen, der durch das Gesetz vom 16. August 1980 neu gefaßt wurde, niedergelegt.

Bund und Länder werden unmittelbar durch die Gewährung der Steuerfreiheit für das Deutsch-Polnische Jugendwerk - die jedoch nicht für die Bediensteten des Jugendwerks gelten - sowie mittelbar durch den Ausfall von Zöllen belastet. Der Umfang des Ausfalls läßt sich nicht beziffern. Im Hinblick auf den geringen Umfang der Geschäftstätigkeit des Jugendwerks wird er jedenfalls gering sein.

Die Gewährung der Vorrechte im Abkommen wird sich voraussichtlich nicht auf Einzelpreise und auf das Preisniveau auswirken.

13.03.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zu dem Abkommen vom 17. Juni 1991 zwischen der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der
Republik Polen über das Deutsch-Polnische Jugendwerk

Der Bundesrat hat in seiner 640. Sitzung am 13. März 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.